

BGer 6B 1200/2015 vom 8. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1200_2015

FR: TF 6B 1200/2015 du 8 février 2016

IT: TF 6B 1200/2015 del 8 febbraio 2016

Regeste

Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 8. Dezember 2015 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 8. Januar 2016 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen. Obwohl er die Verfügung erhalten hat, ging der Kostenvorschuss innert Frist nicht ein. Deshalb wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 13. Januar 2016 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist angesetzt zur Bezahlung des Kostenvorschusses bis zum 1. Februar 2016, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. In der Folge stellte der Beschwerdeführer am 27. Januar 2016 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Indessen unterliess er es, seine Behauptung, er sei bedürftig, zu beweisen. Folglich kann das Gesuch nicht bewilligt werden. Zwar hat der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit Fr. 200.-- einbezahlt, um, wie er schreibt, seinen guten Willen zu zeigen. Indessen muss der Kostenvorschuss innert der Nachfrist in der geforderten Höhe geleistet werden. Eine Teilzahlung reicht zur Wahrung der Frist nicht aus. Nachdem der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht vollständig einging, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.